

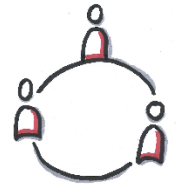
Der Werkstatt-rat

In jeder Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird von den Beschäftigten ein Werkstatt-rat (WR) gewählt. Die Wahl findet alle 4 Jahre statt.



Ein Werkstatt-rat besteht immer aus mehreren Personen. Das nennt man auch Team. Oder Gremium.

Ein gutes Team arbeitet zusammen. Die Aufgaben werden auf alle Personen im Team verteilt. Jeder Einzelne kann seine Stärken und Fähigkeiten einbringen.



Dafür gibt es den Werkstatt-rat

Der Werkstatt-rat setzt sich für die Interessen der Beschäftigten ein. Er kümmert sich zum Beispiel um:

- Vorschläge
- Probleme
- Beschwerden
- Einhaltung von Gesetzen und Verträgen

Der Werkstatt-rat ist Ansprech-partner für alle Beschäftigten in der Werkstatt. Besonders auch für nicht so starke Werkstatt-beschäftigte.



Darauf muss er achten:
Frauen und Männer sollen gleichbehandelt werden.
Der WR arbeitet mit der Frauen-beauftragten zusammen.



Der Werkstatt-rat vertritt außerdem die Interessen der Beschäftigten im Eingangs- und Berufs-bildungs-bereich. Wenn diese keine eigene Vertretung haben.

Arbeitsaufwand

Der Werkstatt-rat trifft sich mindestens 1-mal im Monat.
Die Sitzungen können auch öfters stattfinden.
Er bespricht aktuelle Themen aus der Werkstatt.
1-mal im Monat soll eine Sitzung
mit der Werkstatt-leitung stattfinden.



Über jede Sitzung wird ein Protokoll geschrieben.

Der Werkstatt-rat hat zu seiner Unterstützung
eine Vertrauens-person an seiner Seite.

Zusätzlich kann der Werkstatt-rat
eine Büro-kraft aus der Werkstatt anfordern.



Der Werkstatt-rat kann Sprech-stunden anbieten.
Dann können die Beschäftigten kommen
und Fragen zur Arbeit stellen.
Oder über Probleme in der Werkstatt sprechen.



Der Werkstatt-rat kann auch durch die Gruppen gehen.
So kann er sich bekannt machen.
Und er kann die Beschäftigten direkt ansprechen.

Einmal im Jahr findet eine Beschäftigten-versammlung statt.
Dort berichten der Werkstatt-rat
und die Frauen-beauftragte über ihre Arbeit.



Aufgaben und Rechte

Der Werkstatt-rat kann jeder Zeit Ideen
und Probleme bei der Leitung einbringen.



Die Werkstatt-leitung muss den Werkstatt-rat beteiligen.
Es gibt 3 unterschiedliche Rechte der Beteiligung:



Unterrichtungs-recht:

Die Werkstatt-leitung muss den Werkstatt-rat informieren,
bevor sie etwas in der Werkstatt ändert.

Mitwirkungs-recht:

Die Werkstatt-leitung muss den Werkstatt-rat informieren
und anhören, bevor sie etwas in der Werkstatt ändert.

Mitbestimmungs-recht:

Die Werkstatt-leitung muss den Werkstatt-rat von Anfang an beteiligen.
Sie muss ihn anhören und beide müssen sich gemeinsam auf eine
Lösung einigen.

Wenn es keine gemeinsame Lösung gibt,
kann eine Vermittlungs-stelle angerufen werden.
Die Vermittlungs-stelle sucht dann eine Lösung.

Vertretung auf Landes- und Bundes-ebene

Es gibt Landes-Arbeits-Gemeinschaften für Werkstatt-räte.
Hier kommen Werkstatt-räte aus einem Bundes-land zusammen.
Sie tauschen sich zu wichtigen Themen aus.
Und stärken sich gegenseitig.
Es gibt Themen, die nur zusammen gelöst werden können.
Die Landes-arbeits-gemeinschaften vertreten die Beschäftigten
in der Landes-politik.

Auch auf Bundes-Ebene gibt es
eine Arbeits-Gemeinschaft für Werkstatt-Räte.
Sie heißt Werkstatt-räte Deutschland.
Sie vertritt die Interessen der Beschäftigten
in den Werkstätten in der Bundes-politik.



Wer kann sich als Werkstatt-rat bewerben?

Alle Beschäftigten aus dem Arbeits-bereich einer Werkstatt.
Sie müssen seit 6 Monaten in der Werkstatt sein.

Achtung:

Die Zeiten aus dem Eingangs-verfahren
und dem Berufs-bildungs-bereich werden angerechnet.

Die Bewerber*innen sollten:

- sich gerne für andere einsetzen
- sich Wissen aneignen wollen
- diskutieren und Lösungen erarbeiten wollen
- gerne zuhören
- gerne mit anderen zusammen-arbeiten
- gerne neues lernen und ausprobieren

Neu gewählte Werkstatt-räte können ihre Aufgaben
in Schulungen erlernen.
Es ist kein Vorwissen notwendig.



Alle Aufgaben vom Werkstatt-rat stehen in der
Werkstätten-mitwirkungs-verordnung.



Die Abkürzung heißt: WMVO